

geschaffen sind, verzichten, insbesondere deren Amtshandlungen der Beurteilung der ausländischen Gerichte unterstellen.

Ein solcher Verzicht, der eine Ausnahme von den allgemein geltenden völkerrechtlichen Regeln schafft, muß aber mit Rücksicht auf seine große Bedeutung in durchaus eindeutiger Weise erklärt sein und kann, wie der Kompetenzgerichtshof mit Recht ausgeführt hat, im vorliegenden Falle noch nicht in dem Abschluß des Mietvertrages allein erblickt werden.

Bloch.

* * *

h) Preußischer Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

17. Juni 1929 (Beschl. D. 17/29) (DJZ. 4929 Sp. 1136).

Saargebiet. — Versailler Vertrag. — Besetztes Gebiet.

1. *Die alliierten und assoziierten Mächte haben durch den Versailler Vertrag nicht das Recht erhalten, das Saargebiet durch Truppen zu besetzen.*
2. *»Besetztes Gebiet« im Sinne des Versailler Vertrages und des Schlußprotokolls der Londoner Konferenz sind nur die nach dem Versailler Vertrage besetzten linksrheinisch gelegenen Gebiete einschließlich der Brückenköpfe, ferner die im Frühjahr 1921 besetzten rechtsrheinischen und die am 11. Januar 1923 oder nachher besetzten Gebiete, nicht das Saargebiet.*

* * *

i) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

5. Dezember 1928 (84. I. 26) (R. V. Bl. Band 50 S. 638).

Besetztes Gebiet.

1. *Es steht unzweifelhaft fest, daß nach dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 und nach dem Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 die besetzten Gebiete staats- und völkerrechtlich zum Deutschen Reiche gehören.*
2. *Die Besetzung der deutschen Gebiete ist — wenn auch eine militärische — keine kriegerische, sondern eine vertragliche; maßgebend dafür, ob und wieweit die deutschen Hoheitsrechte im besetzten Gebiet aufgehoben oder beschränkt sind, ist daher nur der Inhalt der abgeschlossenen Verträge.*
3. *Zur Gültigkeit der bayerischen Gesetze, Verordnungen und ministeriellen Erlasse im Gebiet der besetzten Rheinpfalz ist die Genehmigung oder Zustimmung der Besatzungsbehörden nicht erforderlich. Sie treten dort zum gleichen Zeitpunkt wie im rechtsrheinischen Bayern in Kraft.*

* * *